

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.245/0005-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-040300/0001-III/6/2017

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung sollte im Regelfall den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Nachdem der Entwurf neue Datenanwendungen enthält, wird darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung nach den Vorgaben der §§ 17 ff DSG 2000 eine Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister trifft. Es wird angeregt, diesbezüglich rechtzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt zu treten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 2 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG):

Zu § 5:

Hinsichtlich der in Abs. 3 vorgesehenen Verwendung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens des eigenen Bereichs wird eine Kontaktaufnahme mit der Datenschutzbehörde (Stammzahlenregisterbehörde) angeregt.

Zu § 9:

Es sollten (weitere) konkrete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 direkt im Gesetz vorgesehen werden. Dazu zählen neben den in Abs. 5 angesprochenen Zutritts- und Zugangsregelungen insbesondere auch Protokollierungs- und Dokumentationspflichten. Die Datensicherheitsmaßnahmen sollten klar und verständlich formuliert und nach Möglichkeit in einer Bestimmung zusammengefasst werden (vgl. derzeit zB §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 4, 9 Abs. 3, 11 Abs. 6, 14 Abs. 4). Durch die derzeitige dezentrale Regelung einzelner Maßnahmen könnte der Eindruck entstehen, dass die jeweiligen Maßnahmen stets nur im genannten Kontext und nicht generell zur Anwendung kommen.

Zu § 10:

Die Bestimmung sieht vor, dass natürliche Personen und Organisationen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Antrag auf Einsicht betreffend die wirtschaftlichen Eigentümer bei der Registerbehörde stellen können. Mit dieser Bestimmung wird Art. 30 und Art. 31 Abs. 4a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung des Kommissionsvorschlages umgesetzt.

Nachdem aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten nur insoweit verwendet werden dürfen, als sie zum Erreichen des angestrebten Zwecks erforderlich sind, ist im Hinblick auf die

in § 10 vorgesehene öffentliche Einsichtnahme für alle Personen und Organisationen, die ein rechtmäßiges (berechtigtes) Interesse nachweisen können, fraglich, ob diesem Grundsatz entsprochen wird. Die Kriterien für das berechtigte Interesse erscheinen zu weit gefasst, ebenso erscheinen die in Abs. 3 verwendeten Ausdrücke „Statut“ und „Mission-Statement“ unpräzise.

Zu § 11:

Die in Abs. 4 angeführten „zusätzlichen geeigneten Maßnahmen“, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers überprüfen und feststellen zu können, sollten präzisiert werden.

Zu § 12:

Der vorliegende Entwurf regelt komplexe Datenanwendungen. Daher sollte klar und nachvollziehbar zum Ausdruck kommen, welche Institutionen zu welchem konkreten Zweck welche Datenanwendungen vornehmen dürfen. Derzeit erscheint insbesondere unklar, ob auch Datenanwendungen umfasst sind, die nicht zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgenommen werden (vgl. zB die in § 12 Abs. 1 Z 6 geregelte behördliche Einsicht der Finanzstrafbehörden in das Register, die auch dem Zweck der Bekämpfung von Steuerhinterziehung dienen könnte).

Zu § 14:

In systematischer Hinsicht und zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, die Regelungen zur Registerbehörde (Definition, datenschutzrechtliche Rolle etc.) im Gesetzestext weiter nach vorne zu ziehen.

Der Regelungsinhalt von Abs. 5 sollte klarer ausgeführt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Auf ein Tippversehen in der Überschrift zu Artikel 2 wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers ...“.

Zu Art. 1 (Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union):

Es wird angeregt, den Umsetzungshinweis zusätzlich auch in den Art. 2 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) zu integrieren.

Die letzte Zeile („umgesetzt.“) sollte als Abschluss des Einleitungsteils („Durch dieses Bundesgesetz werden“) formatiert werden (E-Recht Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“).

Zu Art. 2 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Zeile „Paragraf Bezeichnung“ kann ersatzlos entfallen.

Zu § 2:

Im Schlussteil der Z 1 lit. a ist in der zweiten Zeile nach dem Ausdruck „aufgeführt sind“ der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen, ebenso am Ende der Z 1 lit. b sublit. bb.

Die Gedankenstriche in Z 2 lit. d und in Z 3 lit. a sublit. bb sind als Halbgeviertstriche auszugestalten.

2 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

3 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

4 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

5 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

In Z 3 lit. a sublit. bb sollte es in der letzten Zeile lauten (Korrektur ist unterstrichen): „stets den Begünstigtenkreis“. Zudem sollten die Verweise auf das EStG 1988 geprüft werden (in der geltenden Fassung existiert kein § 4d EStG 1988).

Zu § 3:

Auf zwei Tippversehen wird hingewiesen (Korrektur ist jeweils unterstrichen): In Abs. 2 sollte es „Rechtsträger“ lauten und in Abs. 4 in der zweiten Zeile „gemäß diesem Bundesgesetz“.

Zu § 5 und 6:

Die Beistrichsetzung in § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 letzter Satz wäre noch zu überarbeiten (so auch in § 9 Abs. 4 Z 7 und 9, Abs. 5 Z 2 bis 4, § 10 Abs. 2 Z 2 und § 14 Abs. 2 Z 4).

In Abs. 1 Z 1 lit. a wäre nach dem Ausdruck „Vor-“ ein Abstand zu setzen.

Im § 6 sollte es (einheitlich mit der Schreibweise an anderen Stellen) lauten: „25_vH“ (in § 17 Abs. 4: „50_vH“).

Zu § 7:

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen („... gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 ...“), vgl. auch LRL 136. Entsprechende Korrekturen in Abs. 1 und Abs. 2 werden angeregt. Ebenso sollte die Zitierung des Devisengesetzes 2004 in § 12 Abs. 1 Z 8 angepasst werden.

In Abs. 3 in der zweiten Zeile sollte es einheitlich mit der letzten Zeile „Zentralen Melderegister“ lauten.

In Abs. 6 sollte der Klammersausdruck „(Bundesrechenzentrum GmbH)“ und nicht „(BRZ GmbH)“ lauten, da diese Abkürzung bereits für die Abkürzung des Gesetzstitels des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH verwendet wird, ebenso in § 17 Abs. 3.

Zu § 8:

Auf ein Tippversehen in der Überschrift wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Bundesrechenzentrum GmbH“.

Im letzten Satz sollte es lauten: „... gemäß § .. des Bundesstatistikgesetzes 2000 ...“, ebenso in § 9 Abs. 4 Z 4.

Zu § 9:

Zu Abs. 1 Z 11 sollte geprüft werden, ob im Satzteil „soweit sie Zahlungen in bar von mindestens 10 000 Euro in bar annehmen“ die Wortfolge „in bar“ vor dem Wort „annehmen“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Zu § 10:

In Abs. 2 Z 2 lit. c und d sollten die sublit. jeweils ohne schließende Klammer zitiert werden.

Zu § 12:

In Abs. 1 Z 1 ist am Anfang der Artikel „der“ durch „die“ zu ersetzen: „1. die Registerbehörde ...“.

In Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden folgende Korrekturen (unterstrichen) angeregt: „§ 9 Abs. 2, 4, 5 und 8 sind sinngemäß anzuwenden. Eine Einsicht gemäß Abs. 1 ist für jeden Stichtag möglich, zu dem Daten im Register erfasst sind.“

Zu § 20:

In Abs. 1 Z 12 müsste es lauten: „Meldegesetz_1991“.

Abs. 1 Z 14 lautet korrekt wie folgt: „Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ...“.

In Abs. 1 Z 26 ist der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.

In Abs. 2 ist im Zitat der Fundstelle folgende Korrektur vorzunehmen „... ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19“. Ebenso ist in allen Zitaten von Fundstellen in Z 1 und Z 2 nach dem Datum und vor der Seitenangabe der Beistrich zu entfernen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes):

Zu Z 2 (§ 2 Z 6 lit. g):

Der Ausdruck „v.H.“ sollte durch den Ausdruck „vH“ ersetzt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Folgende Ersetzung (unterstrichen) sollte vorgenommen werden: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“.

Zu Z 1:

In der Novellierungsanordnung sollte die schließende Klammer nach der lit. f entfallen.

Zu den Art. 5 und 6 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014):

In den Novellierungsanordnungen sollte vor den Paragrafenausdrücken anstelle des Wortes „im“ das Wort „in“ verwendet werden.

Die Novellierungsanordnung in Art. 6 Z 4 (§ 67) sollte wie folgt lauten:

Dem § 67 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 in der Fassung ...“.

Zu Art. 11 (Änderung des Bankwesengesetzes):Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat der BGBl.-Fundstelle der letzten Änderung ist ein Beistrich einzufügen.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Angeregt werden folgende Korrekturen (unterstrichen) im ersten Absatz: „Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (in der Folge: Rechtsträger) eingetragen werden. Der Anwendungsbereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) wird durch Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 verbindlich vorgegeben.“

Entsprechend sollte in weiterer Folge das Register entweder in Anpassung an diese Definition („Register“) oder in Anpassung an die Terminologie in § 7 Abs. 1 WiEReG („Register der wirtschaftlichen Eigentümer“) zitiert werden, so etwa auch auf der zweiten Seite im letzten Absatz („Die Art. 7 bis 11 enthalten Änderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Einrichtung des Registers [ev. ergänzen: der wirtschaftlichen Eigentümer] stehen.“).

Auf der dritten Seite im zweiten Absatz wird auf folgende Tippversehen aufmerksam gemacht: „Art. 11 betrifft die Schaffung einer Rechtsgrundlage für makroprudenzielle Maßnahmen, die es der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erlaubt, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen___Begrenzungen für Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien festzulegen. Die in § 22b BWG genannten Maßnahmen können präventiv eingesetzt werden, um dem Aufbau systemischer Risiken aus Immobilienfinanzierungen entgegenzuwirken.“

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979), vgl. auch Art. 11. Dies ist für die Art. 3 bis 10 sowie für Art. 12 zu beachten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. Mai 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt